



KINDERGARTEN BADSTRAÙE:

BadstraÙe 24/1

Montag – Freitag 07.30 Uhr - 13.30 Uhr (2 Gruppen)
Telefonnummer: 07141-260666

KINDERGARTEN GRAFENBÜHL:

HohenstaufenstraÙe 7/1

Montag – Freitag 08.00 Uhr – 14.00 Uhr (2 Gruppen)
Montag – Donnerstag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr (1 Gruppe)
Freitag 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
1 Mischgruppe mit 10 Ganztagesbetreuungsplätzen
Telefonnummer: 07141-378012

KINDERGARTEN WILHELMSTRAÙE:

WilhelmstraÙe 10/1

Montag – Freitag 07.30 Uhr – 13.30 Uhr (2 Gruppen)
Montag – Donnerstag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr (1 Gruppe)
Freitag 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
1 Mischgruppe mit 10 Ganztagesbetreuungsplätzen
Telefonnummer: 07141-6812033

KINDERGARTEN SCHILLERSTRAÙE:

SchillerstraÙe 3/2

Montag – Freitag 7.30 Uhr – 13.00 Uhr Abholung auch 12.30 Uhr
möglich
Montag – Mittwoch 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Telefonnummer: 07141-63265

KINDERGARTEN SCHILLERSCHULE:

SchillerstraÙe 3

Montag – Freitag 7.30 Uhr – 13.00 Uhr Abholung auch 12.30 Uhr
möglich
Montag und Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Telefonnummer: 07141-6812032

KINDERGARTEN SCHUBARTSCHULE:

SeestraÙe 2

Montag – Freitag 7.30 Uhr – 13.30 Uhr
Telefonnummer: 07141-6812032

KINDERGARTEN BERLINER STRAÙE:

Berliner StraÙe 25

Montag – Freitag 7.30 Uhr – 13.30 Uhr (2 Gruppen)
Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr (1 Gruppe)
Freitag 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Telefonnummer: 07141-2980858

Ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz

Im einzelnen müssen Sie folgendes beachten:

1. Sie müssen bei der Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach ausgehändigtem Vordruck vorlegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist dann nicht erforderlich, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt vornehmen lässt. Darüber werden Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes unterrichtet. Der Kindergarten darf Ihr Kind nicht aufnehmen, wenn Sie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung durch den Kindergarten verweigern.

2. Ausreichende ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsverordnung: Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die Früherkennungsuntersuchung **U7** (im 21. bis 24. Lebensmonat) maßgebend.

Die Früherkennungsuntersuchung **U8** (im 42. bis 48. Lebensmonat) sollte in diesem Fall ebenfalls noch vorgenommen und die ärztliche Bescheinigung darüber dem Kindergarten spätestens 12 Monate nach der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten des 42. Lebensmonat vollendet, ist die Früherkennungsuntersuchung **U8** als ärztliche Untersuchung maßgebend.

In beiden Fällen genügt es, wenn der Arzt auf Grund der Untersuchung den Ihnen ausgehändigten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung ausfüllt. Berechtigungsscheine für solche Früherkennungsuntersuchungen erhalten Sie in der Regel von Ihrer Krankenkasse kostenlos.

3. Privatkrankenkassen sind in aller Regel nicht verpflichtet, die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen zu tragen. Auch sie sind aber vielfach bereit, diese Kosten anteilig oder ganz als freiwillige Leistung zu übernehmen.
4. Sie müssen die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst tragen, wenn die Früherkennungsuntersuchung bei Ihrem Kind länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegt
o d e r
Ihre Krankenkasse die Untersuchung nicht als freiwillige Leistung übernimmt. Sie müssen ferner in der Regel die Kosten für die geforderte ärztliche Bescheinigung selbst tragen.
In gewissen Fällen ist es möglich, dass sich die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe an diesen Kosten beteiligen.
überschritten sind.

Wir bitten, den ausgehändigten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung dem Arzt auszuhändigen und ausgefüllt beim Kindergarten wieder abzugeben.

ANLAGE 1

B e s c h e i n i g u n g

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes
und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind
(Name, Vorname) (Geburtstag)

.....
(Anschrift)

wurde am von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der
dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.
Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der
U 7/U 8 erkennen lässt - keine - Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist dem Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel des Arztes)

ANLAGE 2

AUFNAHMEBOGEN

1. Angaben über das Kind

Name:

Vorname:.....

geb. am:

in:.....

Straße.....

Staatsangehörigkeit:

Aufnahme soll am.....erfolgen.

Tetanusimpfung Ja Nein

Hausarzt des Kindes

Name:.....

Anschrift:.....

.....

Telefon

Krankenkasse bei der das Kind mitversichert ist:.....

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten

Name des Vaters:.....

geb. am:.....

Staatsangehörigkeit:.....

Wohnort und Straße:.....

Arbeitsstätte:.....Tel:.....

Name der Mutter:.....

geb. am:.....

Staatsangehörigkeit:.....

Wohnort und Straße:.....

Arbeitsstätte:.....Tel:.....

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Telefon mobil Mutter:.....mobil Vater:.....

Sonstiges:.....

71679 Asperg, den

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

ANLAGE 3

ERKLÄRUNG

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtstag)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gemäß Bundes-Seuchengesetz vom 18.12.1979 (BGBl. S. 2263 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (z.B. Botulismus, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Fleckfieber, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A, B und C, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Rückfallfieber, Shigellenruhr, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis) nicht vorgekommen ist und daß auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt und oben genanntes Kind keine Krankheitserreger ausscheidet.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die verantwortliche Gruppenleiterin unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Fachkräfte die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Erziehungsberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten verantwortlich sind.

Die Kindergartenordnung wurde mir bei der Anmeldung ausgehändigt und durch meine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.

71679 Asperg, den

.....
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Kiga-Beitrag Abbuchungsermächtigung

Asperg, _____

Name: _____

Anschrift: _____

Name des Kindes: _____

Kindergarten: _____

Gruppenleitung: _____

Anmeldung ab: _____

Anzahl der Kinder, die im Haushalt wohnen und für die Kindergeld

bezogen wird: _____

Alleinerziehende (Kopie Landesfamilienpass liegt bei)

Mit der Abbuchung des jeweils gültigen Kindergarten-Beitrags pro Monat von meinem Konto bin ich einverstanden. (siehe Seite 3 der Kindergartenordnung)

Bankinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nummer: _____

(Unterschrift)

Abbuchungsermächtigung

für das

Mittagessen im Kindergarten während der Mittagszeit

- im Kindergarten Wilhelmstraße**
- im Kindergarten Grafenbühl**
- im Kindergarten Berliner Straße**

Asperg, den _____

Name: _____

Anschrift: _____

Name des Kindes: _____

Anmeldung ab: _____

Mit der Abbuchung des jeweiligen Essensgeldes pro Monat von meinem Konto bin ich einverstanden. Das Essen ist bei Bestellung auch bei Krankheit des Kindes zu bezahlen.

Bankinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nummer: _____

Unterschrift

ANLAGE 6

Liebe Eltern,

kleine Verletzungen, wie zum Beispiel Schürfwunden beim Spielen im Garten, kommen im Kindergartenalltag immer wieder vor. Die Erzieherinnen dürfen solche Verletzungen nur mit Verbandstoffen abdecken. Manchmal kann es jedoch auch sinnvoll sein, solche Wunden zusätzlich zu desinfizieren oder aber kleinere Verletzungen weitergehend zu versorgen.

Die Anwendung von solchen „Arzneimitteln“ ist den Erzieherinnen aber untersagt!

Falls Sie dennoch möchten, dass die Erzieherinnen Ihre Kinder bei diesen kleineren (!) Verletzungen weitergehend versorgen, besteht die Möglichkeit, Ihnen eine Vollmacht zu erteilen. Ein entsprechendes Formular haben wir Ihnen beigelegt.

Bitte überlegen Sie, ob Ihnen eine solche Vollmacht wichtig erscheint oder nicht. Die Vollmacht können Sie dann gegebenenfalls bei den Erzieherinnen der Gruppe abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Gützlaff

VOLLMACHT

Hiermit erteile ich den Erzieherinnen des Kindergartens

_____ die Vollmacht mein Kind

(Name des Kindes)

im Falle kleiner Verletzungen mit folgenden Arzneimitteln zu behandeln:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| ja | nein | Kleine Schnitt- und Schürfwunden dürfen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (Octenisept® Wunddesinfektion) desinfiziert und zusätzlich Calendula D12 Globuli verabreicht werden. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kleine Brandverletzungen dürfen gekühlt und solange die Blasen noch nicht aufgegangen sind, mit einer geeigneten Brand- und Wundsalbe (Brand- und Wundgel Medice® N) versorgt werden. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Insektenstiche dürfen mit einem geeigneten kühlenden und Juckreizstillenden Gel (Fenistil Gel®)versorgt werden und Apis D12 Globuli einnehmen. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bei kleineren nicht blutenden Stoßverletzungen wie Blutergüssen und Beulen darf mein Kind Arnica D12 Globuli einnehmen. |

Für die Versorgung meines Kindes ist hierbei des Ermessen der Erzieherin ausschlaggebend.

Es ist mir bekannt, dass die Erzieherin für eventuell auftretende Folgeschäden nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

KINDERGARTENORDNUNG

zuletzt geändert am 01.04.2007

Die Arbeit in unseren Kindergärten richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und der damit in Einklang stehenden nachfolgenden Kindergartenordnung:

1. AUFNAHME

1.1

Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf.

1.2

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3

Die Gruppenleiterin regelt die Aufnahme nach den vom Träger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

1.4

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anlage 1).

1.5

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung (Anlagen 2 und 3).

2. ABMELDUNG

2.1

Die Abmeldung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Monatsende erfolgen. Formulare sind im Kindergarten erhältlich.

2.2

Kinder, die im Jahr ihrer Einschulung in den Kindergarten gehen, können ab dem Monat März nur aus besonderen Gründen (insbesondere Wegzug, Krankheit o.ä.) abgemeldet werden. Für die Frist gilt Ziff. 2.1 entsprechend.

2.3

Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

3. BESUCH DES KINDERGARTENS, ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

3.1

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2

Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

Der Kindergarten ist geöffnet:

- a) Regelgruppen: Montag bis Freitag jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag jeweils von 13.30 - 16.00 Uhr
- b) bei Gruppe/n mit flexibler Öffnungszeit:
Montag bis Freitag jeweils längstens von 7.30 - 13.30 Uhr
oder
Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr
- c) bei Gruppe/n mit verlängerten Vormittagsöffnungszeiten:
Montag bis Freitag jeweils von 7.30 – 12.30 Uhr und
2 Nachmittage von 13.30 – 16.00 Uhr

- d) bei Gruppe/n mit veränderten Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- e) bei einer Gruppe mit durchgehenden Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr
Freitags 8.00 – 13.30 Uhr

3.4

Es wird gebeten, die Kinder pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abzuholen.

3.5

Die Ferien werden vom Bürgermeisteramt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Evang. Landesverbandes in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

4. ELTERNBEITRAG

4.1

Der monatliche Elternbeitrag beträgt ab 01.04.2007 für ein Kind, das **eine Regelgruppe** besucht, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in der Familie für die Kindergeld gewährt wird:

Kinder in der Familie	ab 01.04.2007 monatl. in Euro (Landesrichtsatz 09/2006)
1 Kind	77.--
2 Kinder	59.--
3 Kinder	39.--
4 und mehr Kinder	14.--

Der monatliche Elternbeitrag beträgt ab 01.04.2007 für ein Kind, das eine Gruppe mit **verlängerten Öffnungszeiten** besucht, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in der Familie für die Kindergeld gewährt wird:

Kinder in der Familie	ab 01.04.2007 monatl. in Euro
1 Kind	82.--
2 Kinder	62.--
3 Kinder	42.--
4 und mehr Kinder	16.--

4.2

50% Ermäßigung auf städtischen Familienpass

Bei der Betreuung in der Mischgruppe im Kindergarten Wilhelmstraße, und Berliner Straße von 8 Uhr durchgehend bis 16 Uhr, ist für die Betreuung über die Mittagszeit (12.00 bis 13.30 Uhr) ein **Zusatzbeitrag von 35,00 € (32,00 €) monatlich** zu entrichten.

Alleinerziehende, die im Besitz eines Landesfamilienpasses sind, erhalten 30 % Ermäßigung auf die Kindergartengebühren.

Änderungen bei der Zahl der Kinder sind dem Hauptamt unverzüglich mitzuteilen.

4.3

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Einschulung des Kindes, für 12 Monate voll zu bezahlen.

5. AUFSICHT

5.1

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2

Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.

5.3

Für den Weg vom und zum Kindergarten sind die Eltern/Sorgeberechtigten verantwortlich (Anlage 3).

6. VERSICHERUNGEN

6.1

Die Kinder sind kraft Gesetzes (§ 539 Abs. 1 Ziff. 14, Buchst. a und § 550 RVO) gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

6.2

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der verantwortlichen Gruppenleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

6.3

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

7. REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

7.1

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7.2

Bei Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung des Kindes oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß Bundes-Seuchengesetz vom 18.12.1979 (BGBl. I, S. 2263 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (z.B. Botulismus, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Fleckfieber, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A, B und C, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Rückfallfieber, Shigellenruhr, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis) muß der Gruppenleiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens am darauffolgenden Tag der Erkrankung. Gleiches gilt für Ausscheider von Choleravibrionen, Salmonellen und Shigellen.

7.3

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Kindergarten besuchen.

Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung und bei Befall von Nissen.

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Sorgeberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung (Anlage 3) als verbindlich anerkannt.